

Gottesdienste verbieten?

Seit gut einem Jahr beschäftigt uns die Corona-Krise mit den damit verbundenen Einschränkungen der Grundrechte. Die Spannung zwischen individuellen Freiheitsrechten und dem Schutz unserer Mitmenschen vor einer gefährlichen Ansteckung ist konstitutiv (d. h. hier: die Argumentation bündelnd und zugleich begründend) für die nachfolgenden Überlegungen und Anfragen.



Persönlich bin ich dankbar, in diesem Land mit einem guten Gesundheitssystem und mit Staatsorganen, die sich der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet wissen, leben zu dürfen. Ich hänge keiner Verschwörungstheorie an, bin hingegen davon überzeugt, dass zum staatlichen Handeln der Schutz der Bevölkerung nach außen und nach innen gehört. Trotzdem hat mich die flotte Akzeptanz der anfänglichen Gottesdienstverbote durch die meisten Theologen, Kirchenrepräsentanten, aber auch evangelikalen Stimmen überrascht, da ihre theologische und (soweit vorhanden) verfassungsrechtliche Argumentation meines Erachtens auf schwachen Füßen steht. Ihr Hauptargument dabei ist unter inflationärer Zitierung von Röm 13 meist folgendes: Es handelt sich um eine staatliche Anordnung, die wir aus Nächstenliebe akzeptieren, sie hat mit unserem christlichen Glauben nichts zu tun. Zu dieser Position trage ich im Folgenden theologische und politische Bedenken vor.

1. Wenn das personale Zusammenkommen von Zweien oder Dreien mit der Verheißung der zentrierenden Anwesenheit von Jesus versehen ist, sozusagen eine Grundlage der Kirche ist, Christsein ohne praktische personale Gemeinschaft der Gläubigen dogmatisch nicht denkbar und praktisch nicht lebbar ist, dann bedroht ein präventives flächendeckendes Verbot von Gottesdiensten ohne klar identifizierbaren Grund den Wesenskern des christlichen Glaubens und ist keine bloß äußerliche, hinnehmbare Maßnahme. Ich bin dabei nicht gegen die elektronische Übertragung von Gottesdiensten oder gegen Telefonseelsorge, bitte aber, die letzten Verse des 2. und 3. Johannesbriefes sorgfältig zu bedenken. Wenn wahrer Gottesdienst darin besteht, »Waisen und Witwen in ihrer Not zu besuchen« (vgl. Jak 1,27), so kann das kein staatliches Verbot legitim verhindern. Wenn ein Seelsorger einem Sterbenden in seiner letzten Stunde beistehen will, so kann das keine staatliche Verordnung legitim verbieten, egal was die Behörden als »legal« definieren.

Zudem ist zu beachten, dass die Religionsgemeinschaften ihre inneren Verhältnisse nach eigenem Recht regeln. Ich gestehe zu, dass die Behörden Kirchen, Freikirchen, Hauskreise, Weltanschauungsgemeinschaften usw. bitten, ja auch auffordern können, Hygiene-, Abstands- und andere Vorsichtsmaßnah-

men in eigener Verantwortung einzuführen, deren Einhaltung in begründeten Einzelfällen auch kontrollieren dürfen, nicht aber dass sie präventiv und flächendeckend Gottesdienstverbote aussprechen dürfen. Auch Hauskreise müssen unter der Verantwortung der Hauskreisleiter ohne Anmeldung bei den Behörden bei Respektierung der Hygienemaßnahmen möglich sein.

2. Ein präventives flächendeckendes Gottesdienstverbot ist nach meiner Beurteilung auch verfassungsrechtlich nicht statthaft, nicht nur weil der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt wird. Die Absätze 1 und 2 des Grundgesetzartikels 4 stehen absolut, ohne die Einschränkung: »Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.« Mir ist wohl bewusst, dass auch dieser Grundgesetzartikel in einer dialektischen Spannung zu anderen stehen kann. Artikel 4, Absatz 1 und 2 formuliert: »Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.« Ich habe eingangs dargelegt, dass das personale Zusammentreffen von Christen zur Mitte des christlichen Glaubens gehört, dass staatliche Behörden diese Glaubenspraxis nicht verbieten können, wollen sie sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen. Peter Hahne hatte recht mit seinem Aufschrei vor gut einem Jahr, dass nicht einmal die Nazis und die DDR-Machthaber gewagt haben, die Gottesdienste der beiden großen Kirchen zu verbieten. Weder er noch ich unterstellen, dass die politisch Verantwortlichen in der Bundesrepublik aktuell skrupelloser wären als die Nazis und die DDR-Machthaber, wohl aber, dass sie einer politischen und medialen Hektik erlegen sind, die die Verfassung beschädigt. Es gibt freilich Ansätze von Nachdenklichkeit und behutsamer Korrektur, wofür ich dankbar bin.

Die Nazis haben, wie angemerkt, die großen Kirchen behindert, wo sie konnten, viele ihrer Amtsträger verfolgt, zahlreiche vor allem der katholischen Kirche ermordet, aber die Kirchen selbst und ihre Zusammenkünfte zumindest im Reichsgebiet nicht verboten. Anders erging es etlichen kleineren Freikirchen, kleineren Glaubensgemeinschaften und auch der sogenannten »Christlichen Versammlung«, dem konservativen Flügel der Brüderbewegung, im Jahr 1937. Ein kleiner Teil, vielleicht 10 % der vom »Verbot« bedrohten Geschwister, traten nicht in den von den Na-

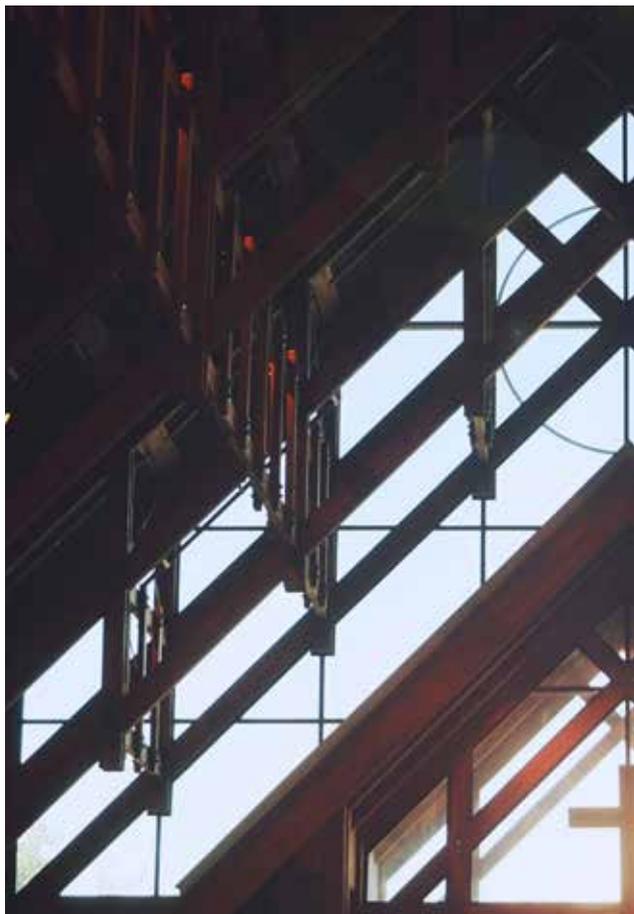
zis autorisierten »Bund freikirchlicher Christen« (BfC) ein, sondern ein zahlenmäßig schwer zu fassender Teil von ihnen ging in den Untergrund und versammelte sich fortan in Häusern und Privatwohnungen. Diese Christen wurden teils denunziert oder anderweitig von der Gestapo aufgespürt und von Gerichten und Sondergerichten wegen Zuwiderhandlung gegen das »Verbot« bestraft.¹ Diesen Geschwistern mit ihrem zivilen Ungehorsam gilt meine Anerkennung und Bewunderung.

3. Ist heute in bibelorientierten Kreisen eine mögliche Leidensbereitschaft überhaupt noch denkbar, gar in bestimmten Situationen biblisch geboten? Ich unterstelle, wie dargelegt, den heutigen politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik keine Absichten, wie sie die Nazis zweifellos hatten. Durch die Kirchengeschichte hindurch zieht sich aber der Vorwurf, die Christen seien potenzielle Aufrührer, ihr Nonkonformismus sei staatsgefährdend (vgl. Apg 16,20f. und 24,5f.). Es gibt bereits Anzeichen, dass auch in der Bundesrepublik gegenüber bibelorientierten Christen der Vorwurf erhoben wird, sie seien wegen bestimmter Lehrauffassungen etwa zu Ehe, Sitte und Moral diskriminierend und verfassungsfeindlich und zumindest ihre sozialen und karitativen Einrichtungen gehörten verboten. Dagegen können sie, solange die Rechtsstaatsprinzipien noch gelten, durch alle Instanzen hindurch bis zu den Obergerichten klagen. Sie sind bereit, dann die »Rechtsfolgen« persönlich und kollektiv zu tragen, wissen sie doch, dass das göttliche Recht und das Naturrecht historisch und systematisch für sie über dem jeweils politischen gesetzten Recht, den Gesetzen, stehen können.

Bibelorientierte Menschen wissen, dass Apg 5,29 (»Man muss Gott mehr gehorchen als Menschen«) in einer Spannung zu Röm 13 steht, auch wenn der letztgenannte Text in den eingangs zitierten Stellung-

1 Vgl. Hartmut Kretzer, *Quellen zum Versammlungsverbot des Jahres 1937 und zur Gründung des BfC*, Neustadt 1987, sowie im Einzelnen die sorgfältig recherchierte Arbeit von Andreas Liese, *verboten – geduldet – verfolgt. Die nationalsozialistische Religionspolitik gegenüber der Brüderbewegung*, Hammerbrücke ²2003, und zum Gesamtkomplex Daniel Heinz (Hrsg.), *Freikirchen und Juden im »Dritten Reich«*, Göttingen 2011.

2 Vgl. auch Andrea Strübind, *Die unfreie Freikirche. Der Bund der Baptistengemeinden im »Dritten Reich«*, Neukirchen-Vluyn 1991.



nahmen der Theologen und Evangelikalen immer wieder vorgetragen wird, Apg 5,29 aber »vergessen« wird. In der Nazizeit wäre es nötig gewesen, heute ist es nötig, die individuelle Entscheidungsfähigkeit der einzelnen Christen und Christinnen zu stärken, um bei Anordnungen entgegen klaren biblischen Grundsätzen (wie etwa Hebr 10,25) den Gehorsam zu verweigern und ggf. in den Untergrund zu gehen. Sie sind, wenn sie so passiven Ungehorsam praktizieren, bereit, die dann folgenden »rechtlichen« Konsequenzen zu tragen. Sie werden dabei nicht blind ihren Führern folgen, die bei dem Blick »auf die ganze Herde« den genauen Blick in die Heilige Schrift oft unterlassen haben.² Wir sollten uns nicht über sie erheben, wir sind nicht besser als sie, können aber aus ihrem Versagen lernen.

4. Christen wissen göttliches Recht, Naturrecht und positives Recht zu unterscheiden. Mit der Schöp-



fung hat Gott **Naturrecht** als seinen in der Schöpfung erkennbaren Rechtswillen gegeben, der auch nach dem Sündenfall gilt, aber von den Menschen nach dem Fall gleichwohl nicht immer beachtet wird, etwa dass Pflege und Erziehung der Kinder Recht und Pflicht der Eltern sind, dass das Alter zu ehren ist usw. Selbst Menschen ohne direkte Offenbarung Gottes, Heiden, können »von Natur dem Gesetz« (Gottes) entsprechend handeln (vgl. Röm 2,14).

Das **göttliche Recht** ist im Kern in den beiden Tafeln der Zehn Gebote zusammengefasst, wobei die erste Tafel das Verhältnis Gott/Mensch und die zweite das Verhältnis Mensch/Mensch umfasst. Dieses göttliche Recht wird im Neuen Testament, von den rituellen Vorschriften des Alten Testaments befreit, beibehalten und von Jesus und den Aposteln zum Teil zugespitzt, wenn etwa Ehebruch bereits mit Anschauen und Begehren attestiert wird und die Apostel dabei

insgesamt formulieren: »Man muss Gott mehr gehorchen als Menschen« (Apg 5,29).

Seit es menschliche Gesellschaften und Staaten gibt, gibt es das **positive Recht**, die in den jeweiligen Staaten geltenden Gesetze. Weil Gott die staatlichen Ordnungsmächte (ob heidnisch oder christlich, Monarchie/Aristokratie/Demokratie usw.) als Überlebensordnungen Gottes (Walter Künneth) eingerichtet hat, schulden die Christen ihnen im Regelfall Gehorsam – sonst widersetzen sie sich einer Anordnung Gottes. Der Konfliktfall, dass staatliche Anordnung und göttliches Gebot einander widersprechen, wird in Röm 13 nicht thematisiert. Paulus entlässt die Christen in die individuelle Verantwortung, dann zu entscheiden, was sie machen. Sie dürften bei eindeutiger Sachlage schuldig werden, wenn sie widergöttlichen Geboten Folge leisten. Sie dürften auch schuldig werden, wenn sie ohne sorgfältige Prüfung des biblischen und des weltlichen Befundes sich eigenwillig legitimen staatlichen Anordnungen wie Abstands- und Hygieneregeln entziehen. Andererseits dürfen sie in Fällen von Verletzung ihrer Grundrechte den Rechtsweg beschreiten: Paulus appellierte als römischer Bürger an den Kaiser.

Die hier vorgetragenen Überlegungen rufen also nicht zur Leichtfertigkeit auf oder gar zu Gewissenlosigkeit. Sie wollen die individuelle Entscheidungsfähigkeit von bibelorientierten Menschen stärken. Dabei beanspruchen wir Christen kein Privileg, sondern setzen uns gleichermaßen für die grundgesetzlich garantierten Rechte anderer Weltanschauungsgruppen ein. Der Schutz der Gesamtbevölkerung ist uns wichtig, deshalb sagen wir die Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Einhaltung der Maskenpflicht in unseren gottesdienstlichen Veranstaltungen zu. Wir treten deshalb für einen verfassungskonformen Rechtsstaat für alle Menschen dieses Landes ein, egal ob sie Christen oder Nichtchristen sind. Unser Mitgefühl gilt allen von Corona Betroffenen, unsere deutliche Missbilligung allen Corona-Leugnern und allen Verächtern der *legitimen* Anti-Corona-Maßnahmen. Wir sind dankbar, dass der Staat in dieser Situation handelt, akzeptieren auch für uns lästige Einschränkungen, nicht aber Gottesdienstverbote, mit denen der Staat seine Befugnisse überschreitet.

Hartmut Kretzer